
Kantonsrat

Sitzung vom: 7. Dezember 2015, nachmittags
Protokoll-Nr. 480

Nr. 480

Postulat Grüter Franz und Mit. über eine Neuregelung der Aufforderung zur medizinischen Prüfung für Autolenker ab dem siebzigsten Lebensjahr (P 60). Teilweise Erheblicherklärung

Im Namen des Postulanten begründet Pius Müller das am 3. November 2015 eröffnete Postulat über eine Neuregelung der Aufforderung zur medizinischen Prüfung für Autolenker ab dem siebzigsten Lebensjahr. Mit der teilweisen Erheblicherklärung des Postulates sei er einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Zu Forderung 1: Bis anhin galt im Kanton Luzern die Regel, dass ältere Motorfahrzeugführinnen und Motorfahrzeugführer rund 60 Tage vor ihrem 70. Geburtstag einen Brief vom Strassenverkehrsamt (StVA) erhielten. Kurz vor Ablauf dieser Frist wurde den betroffenen Personen – sofern sie zwischenzeitlich keinen ärztlichen Bericht eingereicht hatten – ein Erinnerungsschreiben zugestellt.

Am 28. September 2015 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) das StVA angewiesen, im Rahmen von Sofortmassnahmen den Versand an Personen, die noch nicht den 70. Geburtstag gefeiert haben, zu stoppen und die Prozesse grundsätzlich zu überprüfen.

Das Strassenverkehrsgesetz (Art. 15d Abs. 2 SVG) wie auch die Verordnung über die Verkehrs zulassung (Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV) sprechen sinngemäss davon, dass betroffene Personen ab dem vollendeten 70. Altersjahr zum medizinischen Kontrolluntersuch aufgeboten werden sollen. Bis anhin hat sich der Kanton Luzern – wie etwa auch der Kanton Zug – an der Praxis der Kantone Aargau und Zürich orientiert und (bis 2012) betroffene Personen 90 Tage vor dem ersten medizinischen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Luzern hat ab 2012 die Versandfrist auf 60 Tage vor dem 70. Geburtstag festgelegt. Die Erfüllungsfrist lag beim Kanton Luzern wie auch den drei erwähnten Kantonen, um oder kurz nach dem 70. Geburtstag der Betroffenen.

Diese Praxis wird das StVA in Zukunft ändern, um dem Wortlaut des Gesetzes (SVG) und der Verordnung (VZV) noch exakter zu entsprechen.

Die neue Praxis wird bei den Erstaufgeboten dazu führen, dass gemäss Artikel 15d Absatz 2 SVG sowie Artikel 27 Absatz 1 litera b VZV keine Fahrzeugführerin und kein Fahrzeugführer vor dem vollendeten 70. Altersjahr zur medizinischen Kontrolluntersuchung aufgefordert wird. Insofern wird dieser Forderung des Postulats Rechnung getragen.

Zu Forderung 2: Die Praxis – vor Inkrafttreten der Sofortmassnahmen – war, die Erst- und Folgeaufgebote 60 Tage vor dem Fälligkeitstermin zu versenden. Mit der unter Punkt 1 erwähnten neuen Aufgebotspraxis wird das StVA für die die Erst- und Folgeaufgebote eine Er-

ledigungsfrist von 90 Tagen einführen. Insofern wird auch diese Forderung des Postulates erfüllt werden.

Die neue Praxis für die medizinischen Kontrolluntersuchungen der über 70-jährigen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker wird sich so präsentieren:

1. Erstaufgebot: Versand erfolgt ab fünf Tagen nach dem 70. Geburtstag
2. Frist von 90 Tagen für die Erfüllung der ersten medizinischen Kontrolluntersuchung
3. Ausgehend vom Datum des ärztlichen Berichts wird 22 Monate später das Folgeaufgebot generiert
4. Die Betroffenen erhalten eine 90-tägige Frist, den ärztlichen Bericht einzureichen
5. Diese Intervalle werden für alle weiteren Aufgebote beibehalten

Um bei Folgeaufgeboten die strassenverkehrsrechtlich geforderten Zwei-Jahres-Intervalle möglichst gut einhalten zu können, gilt für das Auslösen der Folgeaufgebote jeweils das Datum des letzten medizinischen Untersuchs als Referenzpunkt. Nach 22 Monate erfolgt das erneute Aufgebot, die Frist ist wie ausgeführt auf 90 Tage festgelegt.

Dieser Prozess lässt sich bildlich so darstellen:



Das JSD ist sich bewusst, dass damit der exakte Rhythmus von zwei Jahren in der Regel nicht ganz eingehalten wird. Das Departement ist aber der Meinung, dass im Sinne der Kundenfreundlichkeit eine von 60 auf 90 Tage verlängerte Frist angebracht ist.

Für die Umsetzung wird eine Programmierung in der Verwaltungssoftware Viacar notwendig werden. Voraussichtlich wird dies spätestens im ersten Quartal 2017 möglich sein.

In der Zwischenzeit wird sichergestellt,

- dass keine Schreiben vor dem 70. Geburtstag versandt werden, und
- dass die Erfüllungsfrist 90 Tage beträgt

Die aktuelle Programmierung der Verwaltungssoftware Viacar lässt es derzeit nicht zu, unterschiedliche Datumswerte für Erst- und Folgeaufgebote zu setzen. Daher werden Folgeaufgebote in der Zwischenlösung nach 24 Monaten versandt.

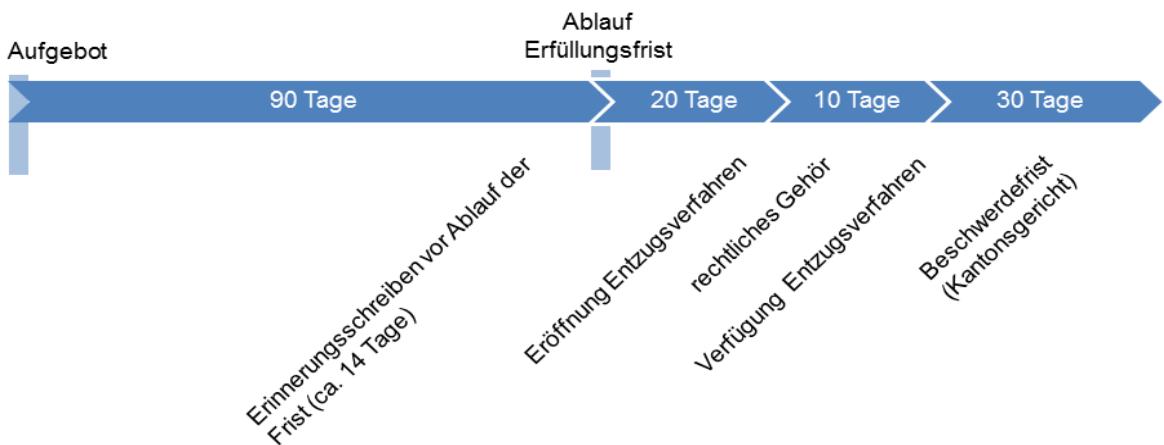
Die Aufgebotsschreiben werden auf die Zielgruppe angepasst, und zudem wird jedem Schreiben ein Flyer beigelegt, der ausführlich die Hintergründe und Abläufe erklärt. Diese Inhalte werden zudem ebenfalls auf der Website des StVA aufgeschaltet, und der Flyer steht zum Download bereit.

Zu Forderung 3: Der Bund hat die Pflicht zur medizinischen Kontrolle für Personen ab dem 70. Altersjahr als Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit seit 1976 gesetzlich verankert. Festgelegt ist strassenverkehrsrechtlich zudem, dass bei fehlender Fahreignung (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG) ein Entzug des Führerausweises zwingend zu erfolgen hat.

Die heute gängige Praxis im Kanton Luzern weicht von den Prozessen der Vergleichskantone ab. Vor Ablauf der ersten Frist erhalten die betroffenen Personen ein Erinnerungsschreiben mit dem Hinweis, dass die Frist demnächst abläuft. In der Praxis erhalten die Angeschriebenen nach dem Erinnerungsbrief eine angemessene Zeitspanne, der Pflicht zur medizinischen Kontrolluntersuchung nachzukommen.

Rund drei Wochen nach Ablauf der Erfüllungsfrist erhalten Personen, die keinen ärztlichen Bericht eingereicht oder nicht um Fristverlängerung nachgesucht haben, die Ankündigung, dass ein Entzugsverfahren eröffnet wird. Den betroffenen Personen wird 10 Tage Zeit gewährt, dazu Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Wird dies nicht genutzt, wird der Ausweisentzug verfügt. Dagegen kann innerhalb 30 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

Schematisch dargestellt sieht dieser Prozess so aus:



Aufgrund der einzelnen Prozessschritte erachtet das JSD eine Frist von rund drei Wochen bis zur Eröffnung des Verfahrens als vertretbar.

In diesem Sinn beantragt Ihnen der Regierungsrat, das Postulat teilweise erheblich zu erklären."

Pius Müller dankt dem Regierungsrat für die schnelle Beantwortung des Postulats. Er sei mit der teilweisen Erheblicherklärung des Postulats einverstanden. Die ersten beiden Forderungen seien erfüllt. Sie würden sogar ab sofort umgesetzt. Bezuglich der dritten Forderung sei er mit der heute gängigen Praxis im Kanton Luzern einverstanden.

Jim Wolanin sagt, dass die Praxis der Fahrtauglichkeitsprüfung verbesserungswürdig sei. Um den Ratsbetrieb nicht unnötig zu belasten, habe er in der letzten Session bewusst auf eine Diskussion verzichtet. Es sei klar gewesen, dass man diese Änderungen innerhalb des Departements leicht vornehmen könne. Er habe das volle Vertrauen in Regierungsrat Paul Winiker gehabt, dass er sich dieser Sache annehme. Es habe sich gezeigt, dass dieses Vertrauen gerechtfertigt gewesen sei. Das Merkblatt, das künftig den Seniorinnen und Senioren zugestellt würde, liege bereits vor. Die FDP-Fraktion sei mit der teilweisen Überweisung einverstanden, auch wenn das Postulat als solches gar nicht mehr notwendig sei. De facto sei bereits alles aufgeglegt. Er dankt dem Regierungsrat Paul Winiker für sein grosses Engagement.

Hedy Eggerschwiler sagt, dass sich die CVP-Fraktion den bisherigen Äusserungen anschliesse und einer teilweisen Erheblicherklärung zustimme. Das Kernthema der medizinischen Überprüfung von Autolenker ab 70 Jahre sei nicht umstritten. Es gehe vielmehr um die Art und Weise der Einladung und der Fristen. Dieses Problem sei erkannt worden.

Martin Krummenacher betont, dass man bei diesem Thema das gleiche Dilemma habe wie bei Armin Hartmann. Laut den Regeln des Kantonsrates müsste man etwas abweisen, wenn die Forderungen eines Postulats erfüllt seien. Ein Teil müsste abgelehnt werden, wobei aber das Problem bestehe, dass nicht teilweise abgelehnt oder teilweise unerheblich erklärt werden könne. Deshalb und aufgrund des Umgangs Leuten, die sich dieser Prüfung unterziehen müssten, erachte die SP-Fraktion eine teilweise Erheblicherklärung als angemessen. Per-

söhnlich wisse er, wie schwer es sei, wenn Leuten aufgrund ihres Alters den Führerausweis abgeben müssten. Er habe grösste Achtung vor Leuten, die dies freiwillig machen würden. Durch eine bessere Gestaltung der Einladung würde man den Leuten den Entscheid vereinfachen.

Im Namen des Regierungsrats dankt Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker dem Postulanten dafür, dass dieser mit seiner Anfrage das Problem aufgenommen habe. Dieses Thema sei offenbar in der Öffentlichkeit und vor allem bei den Senioren ab 70 Jahren in den falschen Hals geraten. Das Schreiben sei als unfreundlich und zum Teil schikanös betrachtet worden. Er müsse aber betonen, dass die bisherige Praxis nicht rechtswidrig gewesen sei. Sie werde nach wie vor in den Kantonen Aargau, Zug und Zürich so gehandhabt. Die Kantone hätten einen gewissen Ermessensspielraum im Rahmen des Bundesgesetzes. Es gehe darum, diesen Ermessensspielraum kundenfreundlicher und besser verständlich umzusetzen. Die Seniorinnen und Senioren seien zu sensibilisieren. In der neuen Broschüre würden die Senioren auch ermuntert, wenn es nicht mehr gehe, freiwillig auf den Führerschein zu verzichten. Es gehe aber auch darum, dass Senioren so lange wie möglich mobil sein könnten. Die Mobilität sei insbesondere in einem ländlich geprägten Kanton ein hohes Gut. Es sei nicht ganz richtig, dass dieses Anliegen bereits umgesetzt worden sei. Er brauche heute das O. K. des Kantonsrates, damit er so vorgehen könne. Er habe den Prozess gestoppt. Der Prozess werde erst am 17. Dezember 2015 wieder lanciert. Es sei alles vorbereitet. Er erwarte gerne grünes Licht zu diesem kundenfreundlicheren Vorgehen. Er wolle darum bitten, dass man nicht einfach in allen Belangen über das Strassenverkehrsamt herziehe, wie dies teilweise gemacht worden sei. Diese Leute hätten eine schwierige Aufgabe und seien verpflichtet, die gesetzlichen Aufträge umzusetzen. Er danke für die teilweise Erheblicherklärung.

Der Rat erklärt das Postulat mit 97 zu 0 Stimmen teilweise erheblich.